

## 59 Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

### Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten als «Gewebe» im Sinne dieses Kapitels Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Nrn. 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, der Nr. 5808 und gewirkte oder gestrickte Stoffe der Nrn. 6002 bis 6006.
2. Zu Nr. 5903 gehören:
  - a) Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (kompakt oder zellenförmig), ausgenommen:
    - 1) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;
    - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 °C und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
    - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder das Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39);
    - 4) Gewebe, teilweise mit Kunststoff in musterbildender Weise bestrichen oder überzogen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39);
    - 6) Spinnstoffzeugnisse der Nr. 5811;
  - b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kunststoff imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604.
3. Als «Wandbezüge aus Spinnstoffen» im Sinne der Nr. 5905 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse, in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, bestehend aus einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf einer Unterlage aufgebracht oder, mangels Unterlage, auf der Rückseite behandelt sind (imprägniert oder bestrichen, um ein Aufkleben zu ermöglichen).

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Wandbezüge, bei denen der Scherstaub direkt auf eine Papierunterlage (Nr. 4814) oder eine Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Nr. 5907) aufgebracht ist.

4. Als «kautschutierte Gewebe» im Sinne der Nr. 5906 gelten:
  - a) mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtete Gewebe:
    - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 1500 g; oder
    - einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtsprozent;
  - b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604;
  - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Platten, Blätter und Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe nur als einfache Unterlage dient (Kapitel 40) sowie Spinnstoffzeugnisse der Nr. 5811.

5. Zu Nr. 5907 gehören nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;
  - b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen);
  - c) Gewebe, teilweise mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Erzeugnissen in musterbildender Weise überzogen; Samtimitationen bleiben jedoch unter dieser Nummer eingereiht;
  - d) Gewebe, mit den üblichen Schlussappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;

- e) Furnierblätter auf Gewebeunterlage (Nr. 4408);
  - f) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebeunterlage (Nr. 6805);
  - g) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Gewebeunterlage (Nr. 6814);
  - h) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Gewebeunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).
6. Zu Nr. 5910 gehören nicht:
- a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, am Stück oder in Längen geschnitten;
  - b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind (Nr. 4010).
7. Zu Nr. 5911, und nicht zu anderen Nummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
- a) die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, am Stück, in Längen geschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren, die sich als solche der Nrn. 5908 bis 5910 kennzeichnen):
    - Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen;
    - Beuteltuch (Müllergaze);
    - Filtertücher und dichte Gewebe, der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;
    - Gewebe, auch verfilzt, auch imprägniert oder bestrichen, zu technischen Zwecken, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss;
    - Gewebe mit Metalleinlagen, der zu technischen Zwecken verwendeten Art;
    - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, der üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch imprägniert, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
  - b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Nrn. 5908 bis 5910) (z.B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).